



RÜCKFORDERUNG

(A1 – A28)

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

A1 Gesetzliche Grundlage für Rückforderungen im Sozialversicherungsbereich bildet Art. 25 ATSG.

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückzuerstatten. Als unrechtmässige Leistungen gelten Leistungen, die bezogen wurden, obwohl die Auszahlungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren.

A2 Die Rückforderung betrifft Leistungen, die zu Unrecht ausbezahlt worden sind. Unerheblich ist, ob es sich um eine fehlerhafte Auszahlung oder eine Verwechslung des Empfängers oder der Empfängerin handelt (z. B. Überweisung auf ein falsches Konto – EVG C 314/00 vom 15.12.2000). Ebenso ist nicht relevant, ob die Leistungen im formlosen Verfahren oder mittels formeller Verfügung gewährt worden sind.

Die zuständige Behörde ist gehalten, den gesetzmässigen Zustand wiederherzustellen. Je nachdem, ob die Verfügung/der Einspracheentscheid rechtskräftig ist oder nicht, sind die Verfahren unterschiedlich ausgelegt.

Voraussetzungsloses Zurückkommen auf die Leistungsausrichtung

A3 Sind formell oder formlos zugesprochene Leistungen noch nicht rechtskräftig geworden, kann die Verwaltung innert 30 Tagen darauf zurückkommen, ohne dass die in A6 ff. genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Frist von 30 Tagen läuft ab Erlass der zu berichtigenden Verfügung oder ab Leistungsausrichtung. Diese Frist darf nicht mit der «angemessenen Frist» verwechselt werden, die der versicherten Person eingeräumt wird, um eine formelle Verfügung zu verlangen (90 Tage).

⇒ Rechtsprechung

BGE 122 V 367 (Sind formlos zugesprochene, d. h. faktisch verfügte Leistungen noch nicht rechtsbeständig geworden, kann die Verwaltung darauf grundsätzlich ohne Rechtstitel [Wiedererwägung oder prozessuale Revision] zurückkommen)

A4 Vorschusszahlungen kommt keine Rechtskraft zu, da ihnen keine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG zugrunde liegt. Sie können deshalb jederzeit zurückgefordert werden, ohne dass die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung erfüllt sein müssen (EVG C 89/88 vom 28.4.1989 Erw. 5).

Bei einer irrtümlich an eine nicht leistungsberechtigte Person ausgerichteten Leistung (z. B. auf falsches Postkonto) kann eine Rückforderung ebenfalls voraussetzungslos erfolgen.

Wiedererwägungs- und revisionsweises Zurückkommen auf die Leistungsausrichtung

- A5** Auch wenn Art. 25 ATSG nur von Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs spricht, braucht es grundsätzlich Wiedererwägungs- oder Revisionsgründe, um auf eine in Rechtskraft erwachsene und noch nicht richterlich überprüfte Verfügung zurückkommen zu können.

Wiedererwägung

- A6** Gemäss einem allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts kann die Verwaltung formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet haben, in Wiedererwägung ziehen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG).

Eine Verfügung oder ein Einspracheentscheid ist zweifellos unrichtig, wenn der Verwaltung im Zeitpunkt des Entscheides bei der Feststellung des Sachverhalts oder in der Rechtsanwendung ein Fehler unterlaufen ist (EVG C 307/01 vom 28.11.2003).

⇒ Rechtsprechung

EVG C 19/03 vom 17.12.2003 (Als Alleinaktionär/in und Verwaltungsratspräsident/in der Firma, die ihren Betrieb während der Perioden kontrollierter Arbeitslosigkeit weiterführte, war die versicherte Person vom Taggeldbezug zweifellos ausgeschlossen)

EVG C 180/00 vom 11.5.2001 (In einem anderen Fall wurde hingegen entschieden, dass die Ausrichtung der Arbeitslosenentschädigung nicht zweifellos unrichtig erfolgt ist, obwohl die versicherte Person Wiedereingliederungtagelder der IV bezog)

EVG C 226/03 vom 8.11.2004 (Einer versicherten Person wurde eine Rahmenfrist eröffnet, obwohl sich diese den Kontrollen entzog. Sie reichte der Kasse zwar Formulare zu den «Angaben der versicherten Person» ein, aber diese stammten nicht vom RAV. Ausserdem füllte sie den der RAV vorbehaltenen Teil selber aus)

BGE 8C_614/2011 vom 2.4.2012 Erw. 3 (Einer versicherten Person wurde Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet, obwohl sie Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung hatte)

BGE 8C_731/2011 vom 24.1.2012 (Schlechtwetterentschädigung: nicht kontrollierbarer Arbeitsausfall)

BGE 8C_443/2008 vom 8.1.2009 (Die KAST hat zum Zeitpunkt ihres Entscheides ein wichtiges Dokument nicht berücksichtigt)

EVG C 24/01 und C 137/01 vom 28.4.2003 (Korrektur der Abrechnung und Rückforderung)

EVG C 11/05 vom 16.8.2005 (Der relevante Sachverhalt seit der Meldung der Arbeitslosigkeit durch die versicherte Person lässt den Schluss zu, dass die Ausrichtung von ALE zweifellos unrichtig war)

- A7** Für die Beantwortung der Frage, ob die Berichtigung der Verfügung oder des Einspracheentscheides von erheblicher Bedeutung ist, sind die gesamten Umstände des Einzelfalles massgebend, zu denen auch die Zeitspanne gehört, die seit der zu Unrecht erfolgten Leistungsgewährung verstrichen ist (BGE 129 V 110).

Ein allgemein gültiger Höchstbetrag, bis zu dem von unerheblicher Bedeutung auszugehen ist, kann nicht festgelegt werden (A28).

So hat das EVG in ARV 2000 S. 208 bei einer unrechtmässigen Ausrichtung von CHF 706 die erhebliche Bedeutung bejaht, während in BGE 129 V 110 Erw. 5 die Erheblichkeit für die Berichtigung einer unrechtmässig erfolgten Auszahlung von 5 Taggeldern über anderthalb Jahre nach der Auszahlung verneint wurde.

⇒ Weitere Beispiele

BGE 125 V 383 Erw. 3 in fine (Bei der Beurteilung, ob eine Wiedererwägung wegen zweifelloser Unrichtigkeit zulässig sei, ist vom Rechtszustand auszugehen, wie er im Zeitpunkt des Verfügungserlasses bestanden hat, wozu auch die seinerzeitige Rechtspraxis gehört; eine Praxisänderung vermag die frühere Praxis nicht als zweifellos unrichtig erscheinen zu lassen)

EVG C 44/02 vom 6.6.2002 (Pendlerkostenbeiträge: Betrag von CHF 494 erscheint nicht als derart erheblich, als dass eine Wiedererwägung gerechtfertigt wäre)

Prozessuale Revision

A8 Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide müssen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (Art. 53 Abs. 1 ATSG, BGE 8C_422/2011 vom 5.6.2012).

Die Verwaltung muss eine formell rechtskräftige Verfügung in Revision ziehen, wenn erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel aufgefunden werden, die eine andere rechtliche Beurteilung nach sich ziehen könnten (EVG P 59/02 vom 28.8.2003). Die neuen Beweismittel müssen die Revisionsgründe stützen oder Tatsachen beweisen können, die im Verfahren bekannt oder aus den Akten zu entnehmen waren, aber nicht in Erwägung gezogen wurden. Es genügt nicht, dass die Tatsachen anders beurteilt werden können oder dass die Behörde diese falsch ausgelegt hat, die fehlerhafte behördliche Erwägung müsste in diesem Fall darauf zurückzuführen sein, dass die Entscheid wesentlichen Tatsachen nicht bekannt waren oder unbewiesen blieben (EVG U 146/04 vom 25.10.2004). So ist zum Beispiel ein auf gefälschten Dokumenten gestütztes Urteil ein Revisionsgrund. Gesetzes- oder Praxisänderungen stellen keinen Revisionsgrund dar.

Die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision sind nicht gegeben, wenn der Verwaltung zum Zeitpunkt der Leistungszusprache alle massgebenden Sachverhalte bekannt sind (EVG C 289/98 vom 12.5.1999) oder wenn die Revisionsgründe im normalen Verfahren hätten eingebracht werden können (EVG U 198/04 vom 29.3.2005).

Neue Tatsachen, die eine Revision rechtfertigen:

- BGE 8C_1027/2008 vom 8.9.2009 (Erhalt der Bescheinigung über Zwischenverdienst nach Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung);
- BGE 8C_317/2011 vom 31.10.2011 (kein Wohnsitz in der Schweiz).

- A9** In der Arbeitslosenversicherung kann man den Unterschied zwischen einer Wiedererwägung und einer prozessualen Revision so zusammenfassen, dass die Wiedererwägung Rechts- oder Sachverhaltswürdigungsfragen (z. B. ein Rechnungsfehler) erfasst, während sich die Revision ausschliesslich auf das spätere Auftauchen wichtiger Tatsachen oder Beweismittel bezieht, die geeignet sind, den Entscheid der zuständigen Behörde grundlegend zu verändern (z. B. die Zusprache einer IV- oder BVG-Rente, nachdem die Arbeitslosenkasse für denselben Zeitraum bereits Leistungen ausgerichtet hat – BGE 8C_51/2011 vom 13.4.2011).
- A10** Die Arbeitslosenkasse ist an die Entscheidfindung der KAST gebunden. Die Kasse prüft im Rückforderungsverfahren jedoch von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung, insbesondere die zweifellose Unrichtigkeit und die erhebliche Bedeutung erfüllt sind.
Im Rückforderungsverfahren geht es somit nicht darum, die Angemessenheit des Entscheides der KAST zu prüfen, sondern lediglich um die Beurteilung der Wiedererwägungsgründe für die Vornahme der Rückforderung.
- ⇒ Rechtsprechung
BGE C 215/06 vom 20.3.2007 (Aberkennung der Vermittlungsfähigkeit)
BGE 8C_731/2011 vom 24.1.2012 (Schlechtwetter, nicht kontrollierbarer Arbeitsausfall)
BGE 126 V 399 (Die KAST hat im Zweifelsfallverfahren einzig zu prüfen, ob die materiellen Anspruchsvoraussetzungen [u.a. die Vermittlungsfähigkeit] gegeben sind. Diesbezüglich ist ihr Entscheid für die Arbeitslosenkasse bindend)
- Bei Anweisungen zur Rückforderung im Zusammenhang mit Kassenrevisionen prüft das SECO von Amtes wegen, ob die Wiedererwägungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Richterlich überprüfte Verfügung

- A11** Hat ein Gericht in einem Fall rechtskräftig entschieden, so kann die Kasse die von ihr erlassene Verfügung nicht mehr ändern, auch nicht, wenn neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel aufgefunden werden. In diesem Fall ist einzig die richterliche Behörde befugt, auf den von ihr gefällten Entscheid revisionsweise zurückzukommen.

ERLÖSCHEN DES RÜCKFORDERUNGSANSPRUCHS

- A12** Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Ob die längere strafrechtliche Verjährungsfrist zur Anwendung kommt, muss das Sozialversicherungsgericht vorfrageweise entscheiden (Vorfrage; nicht abhängig von einem Strafverfahren: BGE 138 V 74 und BGE 8C_592/2007 vom 20.8.2008). Für die Arbeitslosenkasse ist dies eine rein theoretische Frage. So kann sie sich in jedem Fall darauf beschränken, die Verjährungsfristen nach Art. 25 Abs. 2, 1. Satz ATSG anzuwenden, d. h. muss nicht prüfen, ob der Rückforderungsanspruch auf einer strafbaren Handlung gründet oder nicht.

Die Rückforderungsverfügung unterliegt somit zwei Verwirkungsfristen: zum einen muss sie innert Jahresfrist seit Feststellung des Fehlers erlassen werden, zum andern beschränkt sich die Rückforderung einzig auf die in den letzten fünf Jahren ausgerichteten Leistungen (EVG I 306/04 vom 23.9.2004). Die Kasse hat von Amtes wegen die Einhaltung der Verwirkungsfristen zu prüfen.

Der Wortlaut des ATSG entspricht dem alten Art. 95 Abs. 4 AVIG, der bis 31.12.2002 Geltung hatte. Die diesbezüglich ergangene Rechtsprechung ist folglich weiterhin massgebend.

Relative Verwirkungsfrist

- A13** Die Frist von einem Jahr ist eine relative Verwirkungsfrist. Sie beginnt im Zeitpunkt zu laufen, in dem die Kasse zumutbarerweise Kenntnis vom rückforderungsbegründenden Sachverhalt haben konnte (BGE 124 V 382 Erw. 1; 122 V 270 Erw. 5a).

Liegt z. B. ein Fehler der Kasse bei der Leistungsberechnung vor, beginnt die Frist nicht bereits im Zeitpunkt zu laufen, in dem der Fehler begangen worden ist. Nicht das erstmalige unrichtige Handeln der Kasse ist fristauslösend, sondern es ist vielmehr auf jenen Tag abzustellen, an dem die Kasse später aufgrund einer Kassenrevision von ihrem Fehler hat Kenntnis nehmen müssen (EVG C 24/02 vom 11.2.2004). Sind verschiedene Verwaltungsbehörden am Rückforderungsverfahren beteiligt, beginnt die einjährige Frist ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem eine der zuständigen Stellen ausreichend Kenntnis des Sachverhalts hat. Erfährt z. B. die Kasse, dass die KAST die Vermittlungsfähigkeit einer versicherten Person abgelehnt hat, beginnt die Verwirkungsfrist in diesem Moment zu laufen, d. h. unter Umständen bereits vor der Rechtskraft des KAST-Entscheidens.

Von diesem Grundsatz des Fristenlaufes wird abgewichen, wenn die Entscheid relevanten Informationen aus dem Handelsregister entnommen werden können. Aufgrund der Publizitätswirkung des Handelsregisters, aus dem z. B. die Verwaltungsratsstellung einer versicherten Person ersichtlich ist, muss sich die Arbeitslosenkasse diesen leistungsausschliessenden Sachverhalt von Anfang an

entgegenhalten lassen (BGE 122 V 270), und das sogar dann, wenn die versicherte Person dies unerwähnt liess.

- A14** Die relative Verjährungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Kasse alle notwendigen Fakten für die genaue Berechnung des Rückforderungsbetrages bekannt sind oder wenn die Rechtslage klar feststeht.

Somit läuft die relative Verjährungsfrist erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, nachdem die Kasse über die für die Rückforderung massgebenden Angaben/Unterlagen verfügt oder unter Anwendung der nötigen Sorgfalt darüber hätte verfügen können (BGE 8C_469/2011 vom 29.12.2011).

⇒ Rechtsprechung

BGE 112 V 180 (Falls es für die Ermittlung des Rückforderungsanspruchs des Zusammenwirkens mehrerer hiermit betrauter Verwaltungsstellen [hier: Invalidenversicherungs-Kommission und Ausgleichskasse] bedarf, genügt es für den Beginn des Fristenlaufs, wenn die erforderliche Kenntnis bei einer der zuständigen Verwaltungsstellen vorhanden ist)

Absolute Verwirkungsfrist

- A15** Die Frist von fünf Jahren ist eine absolute Verwirkungsfrist. Sie beginnt im Zeitpunkt zu laufen, in dem die Leistung effektiv erbracht worden ist (Zahlungsdatum) und nicht etwa im Zeitpunkt, in dem sie hätte erbracht werden müssten. Die Verwirkungsfrist richtet sich nach der zeitlichen Folge der einzelnen Entschädigungsabschnitte (Kontrollperioden, Abrechnungsperioden), für die die Auszahlung zu Unrecht erfolgt ist. Dabei beginnt für jede Zahlung eine separate fünfjährige Verwirkungsfrist zu laufen.

Diese Frist läuft in jedem Fall weiter, d. h. ein allfälliges Einsprache- oder Beschwerdeverfahren gegen die Rückforderungsverfügung hat keinen Einfluss auf den Fristenlauf. Die Frist gilt als eingehalten, wenn der Erlass der Rückforderungsverfügung innerhalb von fünf Jahren nach der Leistungsausrichtung erfolgt. Sobald die Rückforderungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, kann nur noch die Verwirkungsfrist für das Inkasso geltend gemacht werden (D2).

Rechtsbeständigkeit der Verfügung

- A16** Wurde die Rückforderung frist- und formgerecht durch Verfügung erlassen, ist die Verwirkungsfrist ein für allemal gewahrt, und zwar selbst dann, wenn die entsprechende Verfügung nachträglich aufgehoben und durch eine inhaltlich berichtigte neue Verfügung ersetzt werden musste.

RÜCKERSTATTUNGSPFLICHTIGE PERSONEN

Art. 25 ATSG; Art. 2 ATSV; Art. 95 Abs. 2 AVIG

A17 Rückerstattungspflichtig sind:

- der Bezüger oder die Bezügerin der unrechtmässig gewährten Leistungen und seine oder ihre Erben, sofern sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben;
 - ⇒ Rechtsprechung
EVG C 314/00 vom 15.12.2000 (Bezüger oder Bezügerin irrtümlich ausgerichteter Leistungen)
BGE 96 V 72 (Erben)
- Dritte oder Behörden, denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung nach Art. 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden (z. B. Sozialhilfebehörden, Alimenteninkassostellen);
- Dritte oder Behörden, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde;
- eine andere Sozialversicherung;
- der Arbeitgeber (im Bereich KAE und SWE).

A18 Der Vormund oder die Vormundin ist nicht rückerstattungspflichtig. Dies gilt auch für die Beiständin, den Beistand oder für Bevollmächtigte sowie für die bloss als Inkasso und Zahlstellen fungierenden Personen/Stellen. In diesen Fällen bleibt die versicherte Person rückerstattungspflichtig.

⇒ Rechtsprechung

EVG H 339/01 vom 17.6.2002 Erw. 3 (Ausschluss des Vormundes/der Vormundin von der Rückerstattungspflicht)

BGE 110 V 10 Erw. 3 (Eine Fürsorgebehörde, die im Hinblick auf erbrachte Vorschussleistungen mit ausdrücklicher Zustimmung der berechtigten Person nachzuzahlende Renten entgegennimmt, ist als Drittempfänger/in im Sinne von Art. 76 Abs. 1 AHVV zu betrachten)

RÜCKFORDERUNGSVERFÜGUNG

Art. 3 ASTV; Art. 83a Abs. 3 und 95 Abs. 2 AVIG; Art. 111 Abs. 2 AVIV

A19 Zuständige Verfügungsstellen:

- die Arbeitslosenkasse, welche die Leistungen ausgerichtet hat, oder ihre Nachfolgekasse;
- das SECO für die Rückforderung von Kurzarbeitszeit- und Schlechtwetterentschädigungen nach einer Kontrolle des Arbeitgebers.

A20 Das Verfahren in der Arbeitslosenversicherung erfolgt grundsätzlich formlos (Art. 100 Abs. 1 AVIG, Art. 51 Abs. 1 ATSG), ausser wenn ein Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wurde.

Daraus folgt, dass jede Korrektur, Wiedererwägung oder Revision einer Leistungszusprache immer mit einer Rückforderungsverfügung im formellen Sinn zu erlassen ist (BGE 130 V 388).

Inhalt der Rückforderungsverfügung

A21 Die Rückforderungsverfügung muss folgende Angaben enthalten:

- den Sachverhalt, der z. B. für die Wiedererwägung eines früheren Entscheides massgebend ist;
- den Umfang der Rückforderung;
- den Hinweis auf die Möglichkeit zur Einreichung eines Erlassgesuches und auf die Frist für die Gesuchseinreichung;
- die Rechtsmittelbelehrung;
- die neue Abrechnung in der Beilage, sofern die technischen Möglichkeiten dazu gegeben sind;
- besteht noch die Möglichkeit zur Verrechnung, hat die Kasse zudem Folgendes zu verfügen (gilt auch für Einspracheentscheide):
 - die aufschiebende Wirkung (Art. 54 ATSG) einer allfälligen Einsprache (Beschwerde) wird entzogen;
 - der zurückgeforderte Betrag wird mit künftigen Leistungen verrechnet.

Eröffnung

A22 Die Rückforderungsverfügung muss dem Bezüger oder der Bezügerin der unrechtmässig bezogenen Leistungen oder seiner gesetzlichen Vertretung (Anwältin/Anwalt, Vormundin/Vormund usw.; A18) per Einschreiben (R) eröffnet werden. Ein Einschreiben, das nicht sofort abgeholt wird, gilt ab dem siebten Tag nach dessen Eingang bei der Poststelle am Ort des Empfängers oder der Empfängerin als zugestellt (38 Abs. 2^{bis} ATSG, BGE 134 V 49). Diese Vermutung gilt nicht, wenn eine Person, die der Postbote bei der Zustellung zu Hause nicht angetroffen hat, das Einschreiben nicht bei der Poststelle abholt, weil keine Abholungseinladung

in ihrem Briefkasten hinterlassen wurde. In diesem Fall konnte sie nach Treu und Glauben nicht wissen, dass für sie ein Einschreiben bei der Poststelle ihres Wohnortes aufbewahrt wurde (BGE 8C_412/2011 vom 30.4.2012)¹. Aus einer mangelhaften Eröffnung einer Verfügung darf der betroffenen Person kein Nachteil erwachsen (Art. 49 Abs. 3, Satz 3 ATSG).

Ist der Bezüger oder die Bezügerin verstorben, kann die Verfügung einem der bekannten Erben eröffnet werden. Die zuständigen kantonalen Zivilbehörden informieren über die Existenz von Erben sowie über den Stand der Erbschaft.

⇒ Rechtsprechung

BGE 129 V 70 (Macht die Verwaltung nach dem Tod die Rückerstattung zu Unrecht ausgerichteter Versicherungsleistungen geltend, genügt es für die Rechtswirksamkeit der Verfügung, wenn mit dieser nur eine einzelne Erbin oder ein einzelner Erbe der verstorbenen Person ins Recht gefasst wird)

A23 Ist der Aufenthaltsort des Schuldners oder der Schuldnerin nicht bekannt und können weder die Gemeinde des letzten bekannten Wohnorts noch elektronische Telefonbücher Auskunft über den Verbleib geben, stehen insbesondere folgende Möglichkeiten offen:

- *Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA, Zentrum für Bürgerservice, Helpline@eda.admin.ch)*: Das EDA gibt die Adresse von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland bekannt, wenn ein begründetes Gesuch (unter Angabe der Gesetzesgrundlage) mit Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum der gesuchten Person vorliegt. Das EDA kann allerdings nur über Personen informieren, die sich bei einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Schweiz gemeldet haben.
- *Bundesamt für Migration (BFM, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern)*: Das BFM gibt Auskunft über den Wohnort einer ausländischen Staatsangehörigen Person in der Schweiz oder darüber, ob diese Person die Schweiz verlassen hat. Es ist wichtig, in der Anfrage alle von der gesuchten Person bekannten Namen zu erwähnen (z. B. alle Familiennamen – das gilt insbesondere für portugiesische und spanische Namen), alle Vornamen, Geburtsdatum, Nationalität und die letzte in der Schweiz bekannte Adresse.
- *Zentrale Ausgleichsstelle, Genf (ZAS)*: Die ZAS gibt Auskunft über AHV-/IV-Rentenempfänger/innen in der Schweiz und im Ausland sowie über Auslandschweizer/innen, die freiwillig ihre Beiträge bezahlen.

Auf EU-Ebene sind die Anträge auf Ausstellung von Formularen (PDU1 oder U002) zu prüfen, da darin jeweils die aktuelle Adresse der versicherten Person aufgeführt ist.

A24 Art. 55 ATSG erlaubt durch den Verweis auf Art. 36 VwVG die Eröffnung einer Verfügung durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt, insbesondere wenn der Aufenthaltsort einer Person unbekannt ist und diese keine erreichbare Vertretung hat oder wenn die Zustellung an ihrem Aufenthaltsort im Ausland nicht möglich ist.

¹ Für gewisse Konkursgerichte gilt der Grundsatz von «Treu und Glauben» in erweitertem Sinne auch für Empfänger oder Empfängerinnen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit einer Behördenmitteilung rechnen müssen (BGE 5A_454/2012 vom 22.8.2012).

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung sollte diese Vorgehensweise allerdings auf «schwere» Fälle beschränkt bleiben, welche ein strafrelevantes Verhalten beinhalten, d. h. mit einer Strafanzeige durch die Kasse einhergehen und einen Rückforderungsbetrag von mehr als CHF 20 000 umfassen.

Auskunftbeschaffung und Zustellung in EU-Staaten

(Art. 76 und 77 VO EG 987/2009)

A24a Innerhalb der Europäischen Union können mit dem Formular R012 «Auskunftsersuchen» bei der zuständigen Behörde Informationen über eine bestimmte Person angefordert werden (z. B. genaue Adresse, Einkommen oder verwertbares Vermögen). Die ersuchte Behörde darf (mittels Formular R014 – «Antwort auf ein Auskunftsersuchen») nur die Informationen bekannt geben, auf die sie für das Inkasso ähnlicher Forderungen Zugriff hätte (keine spezifischen Nachforschungen).

Ausserdem können die Verfügungen einer Schweizer Arbeitslosenkasse an die zuständigen Behörden eines EU-Staates weitergeleitet und der Auftrag kann erteilt werden, diese der jeweiligen Empfängerin bzw. dem jeweiligen Empfänger im Einklang mit den in den betroffenen Staaten geltenden Vorschriften zuzustellen (Formular R015 – «Zustellungsersuchen»). Die ersuchte Behörde teilt danach mit, ob die Zustellung erfolgt ist (Formular R016 – «Antwort auf ein Zustellungsersuchen»).

Hinweis: Diese Möglichkeit besteht nur für Beträge von über € 350 (ca. CHF 420). Dieser Wert ist nur massgebend für das Amtshilfeersuchen und hindert eine Schweizer Kasse nicht daran, eine Verfügung für einen geringeren Betrag zu erlassen.

Die Formulare stehen auf dem TCNet zur Verfügung (Rubrik Administratives -> Formulare -> Internationales -> 883/2004 -> Paper SED).

Zustellung in andere Länder

A24b Die Zustellung von Rückforderungsverfügungen erfolgt über die diplomatischen Vertretungen der Schweiz im jeweiligen Land.

Verzicht auf Rückforderung

Vertrauensschutz (Grundsatz von Treu und Glauben)

A25 Der Grundsatz von Treu und Glauben schützt die Bürgerin oder den Bürger im berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten und bedeutet u.a., dass falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Recht suchenden Person gebieten. Eine falsche Auskunft ist bindend, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. die Amtsstelle in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat oder wenn sie nicht interveniert hat, obwohl sie von Gesetzes wegen dazu verpflichtet gewesen wäre (Art. 27 ATSG);
- b. die Amtsstelle für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn der Bürger oder die Bürgerin diese aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte;
- c. der Bürger oder die Bürgerin die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen konnte;
- d. im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen wurden, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können;
- e. die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat.

Als Dispositionen in diesem Sinne gelten auch Unterlassungen. Erforderlich ist, dass die Auskunft oder die Unterlassung der Auskunft für den darauf folgenden Fehler ursächlich war. Ein solcher Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn angenommen werden kann, die versicherte Person hätte sich ohne die fehlerhafte Auskunft anders verhalten. An den Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen Auskunft bzw. Verhalten der zuständigen Amtsstelle und Disposition bzw. Unterlassung der versicherten Person werden nicht allzu strenge Anforderungen gestellt. Denn bereits aus dem Umstand, dass eine versicherte Person Erkundigungen einholt, entsteht eine Vermutung dafür, dass sie im Falle eines negativen Entscheides anders gehandelt hätte. Der erforderliche Kausalitätsbeweis liegt deshalb bereits vor, wenn es aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung als glaubhaft erscheint, dass sich die versicherte Person bei korrekter Auskunft/Beratung anders verhalten hätte.

⇒ Rechtsprechung

BGE 8C_662/2011 vom 25.11.2011 (kein Vertrauensschutz bei nachfolgender Gesetzesrevision)

A26 Hat die versicherte Person zu Unrecht Leistungen bezogen, weil sie gemäss den Anweisungen einer Durchführungsstelle des AVIG handelte (oder eine Handlung unterliess), wird die Kasse keine Rückforderung geltend machen können.

Wenn die Voraussetzungen für den Erlass offensichtlich sind

A27 Gemäss Art. 3 Abs. 3 ATSV verfügt der Versicherer den Verzicht auf die Rückforderung, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen für den Erlass gegeben sind (C1 ff.). Die Offensichtlichkeit der Voraussetzungen für den Erlass muss aus Dokumenten hervorgehen, die im Besitz der Kasse sind.

Die Kasse kann auf die Rückforderung insbesondere dann verzichten, wenn

- die Rückforderung ausschliesslich auf einen Fehler der Kasse zurückgeht und
- dem Dossier zu entnehmen ist, dass die versicherte Person Sozialhilfe oder AHV/IV-Ergänzungsleistungen bezieht.

Um ein allfälliges Gesuch um Befreiung von der Ersatzpflicht zu begründen (D14), muss das Dossier einen Vermerk mit dem Entscheid der Kasse enthalten, warum sie auf eine Rückforderung verzichtet.

Guter Glaube und Rückforderungssumme unter CHF 800

A28 Die Kasse kann zur administrativen Entlastung auf die Rückforderung verzichten, wenn diese einzig auf ein Verschulden der Kasse zurückzuführen ist, und wenn der geschuldete Betrag CHF 800 nicht übersteigt.